

Reisebedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reisevermittler **Emma Bleyova Melodie Reisen** Wulkower Str. 33, 12683 Berlin (nachfolgend Melodie Reisen abgekürzt) zu Stände kommenden Reisevermittlungsvertrages. Sie ergänzen die auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus.

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Der Abschluss des Vertrages bedarf keiner bestimmten Form. Mit der Erteilung des Vermittlungsauftrags kommt zwischen dem Kunden und Melodie Reisen der Reisevermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande.

1.2. Wird der Auftrag auf elektronischem Weg erteilt (E-Mail, Internet), bestätigt Melodie Reisen grundsätzlich zunächst nur den Eingang Ihres Auftrags auf elektronischem Wege. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vermittlungsauftrags dar.

1.3. Bei der Vermittlung von Reisedienstleistungen wird mit Melodie Reisen kein Reisevertrag im Sinne des Reisevertragsrechts begründet. Die Vermittlung erstreckt sich lediglich auf die Vermittlung eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem gewünschten Reiseveranstalter, Bahnunternehmen, Hotelier, Mietwagenunternehmen, Reeder, Eventveranstalter, Reiseversicherer und/oder der Fluggesellschaft (Leistungsträger).

1.4. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffene Vereinbarungen, insbesondere – soweit wirksam vereinbart – dessen Reise und Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspflichten des Reisevermittlers

2.1. Die vertragliche Leistungspflicht von Melodie Reisen besteht in der Vornahme der zur Vermittlung des gewünschten Reise-, Beförderungs-, Unterbringungs-, und/oder Reiseversicherungsvertrages notwendigen Handlungen entsprechend dem geschlossenen Reisevermittlungsvertrag, der zugehörigen Beratung sowie der Abwicklung der Buchung, insbesondere der Übergabe der Reiseunterlagen, soweit diese nicht nach den mit dem vermittelten Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen direkt dem Kunden übermittelt werden.

2.2. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet Melodie Reisen im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande.

3. Einreisevorschriften, Visa und Versicherungen

3.1. Melodie Reisen informiert den Kunden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit ihm hierzu vom Kunden ein entsprechender Auftrag ausdrücklich erteilt worden ist.

3.2. Eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht besteht nur dann, wenn besondere Melodie Reisen bekannte oder erkennbare Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen (insbesondere bei Pauschalreisen) nicht bereits in einem dem Kunden vorliegenden Reiseprospekt enthalten sind.

3.3. Im Falle einer nach den vorstehenden Bestimmungen begründeten Informationspflicht kann Melodie Reisen ohne besonderen Hinweis oder Kenntnis davon ausgehen, dass der Kunde und seine Mitreisenden deutsche Staatsangehörige sind und in deren Person keine Besonderheiten (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit) vorliegen.

3.4. Entsprechende Hinweispflichten von Melodie Reisen beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus oder von geeigneten Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen, branchenüblichen Nachschlagewerken oder der Weitergabe von Informationen ausländischer Botschaften, Konsulate oder Tourismusämter. Melodie Reisen kann die Hinweispflicht auch dadurch erfüllen, dass sie den Kunden

auf die Notwendigkeit einer eigenen, speziellen Nachfrage bei den in Betracht kommenden Informationsstellen verweist.

3.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bezüglich der Information über Zollvorschriften, gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften sowie bezüglich gesundheitsprophylaktischer Vorsorgemaßnahmen des Kunden und seiner Mitreisenden.

3.6. Melodie Reisen empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Eine Reiserücktrittskostenversicherung kann bei Buchung abgeschlossen werden. Weitergehende Verpflichtung zur Information oder Beratung über weitere Versicherungsmöglichkeiten, Versicherungsumfang, Deckungsschutz und Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen besteht nicht.

3.7. Zur Beschaffung von Visa oder sonstigen für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumente ist Melodie Reisen ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet. Im Falle der Annahme eines solchen Auftrages kann Melodie Reisen ohne besondere Vereinbarung die Erstattung der ihm entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Telekommunikationskosten und für Kosten von Botendiensten oder einschlägigen Serviceunternehmen verlangen. Melodie Reisen kann für die Tätigkeit selbst eine Vergütung fordern, wenn diese vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.

3.8. Melodie Reisen haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und für deren rechtzeitigen Zugang, es sei denn, dass die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände von Melodie Reisen schuldhaft verursacht oder mit verursacht worden sind.

4. Aufwendungsersatz

4.1. Melodie Reisen ist berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Reise- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungsträger zu verlangen, soweit diese entsprechende Anzahlungsbestimmungen enthalten. Bei Pauschalreisen werden Anzahlungen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Kundengeldabsicherung nach § 651k BGB erhoben (Sicherheitsschein).

4.2. Melodie Reisen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von Kunden an den Leistungsträger zu leistenden Zahlungen auf den Reise- und Beförderungspreis ganz oder teilweise für den Kunden zu verauslagern, soweit sie dieses im Rahmen der Ausführung des Buchungsauftrags und zur Erreichung des Leistungszwecks nach mutmaßlichem Willen des Kunden für erforderlich hält.

4.3. Auch im Falle des Rücktritts von Reise- oder Beförderungsvertrag (Stornierung) kann Melodie Reisen für den Kunden bereits verauslagte oder noch zu verauslagende Aufwendungen (Stornokosten) gegenüber dem Leistungsträger von dem Kunden einfordern. Dieser Aufwendungsersatz kann sich auf den vollen Preis der Reiseleistung belaufen; er richtet sich im Übrigen nach den Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des betreffenden Leistungsträgers. Melodie Reisen ist nicht verpflichtet, Grund und Höhe der auf diese Weise an sie weitergegebenen Rücktrittsentschädigung und Stornokosten zu prüfen. Es bleibt dem Kunden gegenüber dem Leistungsträger vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vom Leistungsträger angegebene Stornopauschale entstanden ist.

4.4. Preisänderungen des Leistungsträgers unterliegen nicht dem Einfluss von Melodie Reisen. Melodie Reisen ist berechtigt, eingetretene Tarifänderungen und zulässige Nachforderungen an den Kunden weiterzuleiten, wenn sie mit entsprechenden Aufwendungen seitens der Leistungsträger belastet wird.

4.5. Aufwendungen, die Melodie Reisen nach Ziffern 4.1. bis 4.4. entstehen, kann Melodie Reisen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung von dem Kunden aus dem gesetzlichen Rechtsgrund des Aufwendungsersatzes ersetzt verlangen.

4.6. Den Aufwendungsersatzanspruch von Melodie Reisen kann der Kunde keine Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsträger, insbesondere aufgrund

mangelhafter Erfüllung des vermittelten Reise- oder Beförderungsvertrages entgegenhalten, und zwar weder im Wege der Zurückbehaltung, noch durch Aufrechnung. Dies gilt nicht, soweit Melodie Reisen das Entstehen solcher Ansprüche durch eine schuldhaftige Verletzung unserer eigenen Vertragspflichten verursacht oder mit verursacht haben oder dem Kunden gegenüber aus anderen Gründen für die geltend gemachten Gegenansprüche haften.

5. Vergütung des Reisevermittlers

5.1. Melodie Reisen ist berechtigt, für ihre Leistungen eine gesonderte Vergütung vom Kunden zu verlangen, sofern dies vereinbart ist. Eine solche Vergütungsvereinbarung kann mündlich oder schriftlich getroffen werden oder entsteht auf Grund dieser Reisebedingungen (s. folgende Punkte 5.2. und 5.3.).

5.2. Werden auf Kundenwunsch nach Buchung und Anmeldung Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Wahl des Leistungsträgers vorgenommen (Umbuchungen), kann Melodie Reisen pro Reisenden und Vorgang ein Umbuchungsentgelt von 25,- EUR erheben.

5.3. Für Bearbeitung von Stornierungen kann eine pauschale Gebühr von EUR 25,- pro Person erhoben werden.

6. Reiseunterlagen

6.1. Sowohl der Kunde, wie auch Melodie Reisen haben die Pflicht, Vertrags- und Reiseunterlagen des vermittelten Reiseunternehmens, die dem Kunden durch Melodie Reisen ausgehändigt wurden, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und demmittlungsauftrag zu überprüfen.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, Melodie Reisen über dem Kunden erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstigen Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so kann eine Schadenersatzverpflichtung von Melodie Reisen bezüglich eines hieraus dem Kunden entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadenersatzverpflichtung von Melodie Reisen entfällt vollständig, wenn die hier bezeichneten Umstände für sie nicht erkennbar waren oder sie diese nicht zu vertreten hat.

6.3. In der Regel werden dem Kunden die Reiseunterlagen vom Leistungsträger direkt auf dem Postweg zugeleitet. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf dessen ausschließliches Versendungsrisiko erfolgt eine Versendung von Reiseunterlagen von Melodie Reisen auf dem Postweg. Melodie Reisen ist nicht verpflichtet, abhanden gekommene Reiseunterlagen zu ersetzen. Sollten dem Kunden, außer in Fällen der Hinterlegung, die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 3 Arbeitstage vor Reiseantritt zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte umgehend an Melodie Reisen.

7. Reklamationen

7.1. Bei Reklamationen oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Unternehmen beschränkt sich die Verpflichtung von Melodie Reisen auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunden hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung der Namen und Adressen der gebuchten Unternehmen.

7.2. Melodie Reisen weist ausdrücklich darauf hin, dass reisevertragliche Gewährleistungsansprüche, Ersatzansprüche aus dem Beförderungsvertrag und reiseversicherungsvertragliche Regulierungsansprüche fristwahrend nicht gegenüber Melodie Reisen geltend gemacht werden können.

7.3. Eine Verpflichtung von Melodie Reisen zur Entgegennahme und/oder Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen besteht nicht. Übernimmt Melodie Reisen die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet sie für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihr selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

7.4. Bezüglich etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungsträger besteht gleichfalls keine Pflicht von Melodie Reisen zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen. Wir verweisen insoweit auf die Allgemeinen Geschäfts-, Beförderungs- oder Versicherungsbedingungen der Leistungsträger und ergänzend bei Flugbeförderungsleistungen auf die unter der Internetseite <http://www.lba.de> veröffentlichten Informationen zu Fluggastrechten bei Überbuchung, Annullierung, Verspätung, Passagier- und Gepäckschäden.

8. Haftung des Reisevermittlers

8.1. Soweit Melodie Reisen eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet sie nicht für das Zustandekommen von dem Buchungswunsch des Kunden entsprechenden Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungsträgern.

8.2. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet Melodie Reisen bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung und Personen- und Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen.

8.3. Eine etwaige eigene Haftung von Melodie Reisen aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8.4. Die Haftung von Melodie Reisen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit eine etwaige Pflichtverletzung von Melodie Reisen nicht vertragliche Hauptpflichten von Melodie Reisen oder Ansprüche des Kunden aus Körperschäden betrifft.

8.5. Für besondere Wünsche (z. B. Nichtraucherzimmer), die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Leistungsträgers sind, gibt Melodie Reisen keine Zusicherungen und übernimmt keine Haftung. Es handelt sich ausschließlich um eine an Melodie Reisen bzw. den Leistungsträger gerichtete unverbindliche Anfrage, durch die eine gebuchte Leistung nicht erweitert oder verändert wird.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reisevermittlungsleistungen von Melodie Reisen hat der Kunde innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Entstehung des Anspruchs und Kenntniserlangung der Umstände, aus denen sich Ansprüche ergeben könnten, gegenüber Melodie Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Schriftform wird ausdrücklich empfohlen.

9.2. Die Ansprüche aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, insbesondere wegen einer Verletzung von Pflichten aus dem Reisevermittlungsvetrag, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Umständen, die den Anspruch begründen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Melodie Reisen wird durch deutsches Recht geregelt.

10.2. Gerichtsstand bei Klagen gegen Melodie Reisen ist Berlin.

10.3. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ist als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

Stand: Mai 2008